

Wissenschaftsrecht im Umbruch

Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger

Herausgegeben von

Peter Hanau, Dieter Leuze,
Wolfgang Löwer, Hartmut Schiedermaier



Duncker & Humblot · Berlin

Wissenschaftsrecht im Umbruch

Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 866



U. Kiv

Wissenschaftsrecht im Umbruch

Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger

Herausgegeben von

Peter Hanau, Dieter Leuze,
Wolfgang Löwer, Hartmut Schiedermaier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wissenschaftsrecht im Umbruch : Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger /
Hrsg.: Peter Hanau . . . – Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 866)
ISBN 3-428-10570-2

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-10570-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort der Herausgeber

Hartmut Krüger, über dessen persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang der Beitrag von Klaus Stern Auskunft und Rechenschaft gibt, ist am 8. 7. 1998 viel zu früh verstorben. Diese Gedächtnisschrift soll ihm – aere perennius – ein Denkmal setzen, als einem bedeutenden Wissenschaftler, der sich voll und ganz mit der Universität identifiziert und in ihrem Dienst verzehrt hat. Damit verbunden ist die Erinnerung an Kollegialität und Freundschaft, zu denen Hartmut Krüger in außergewöhnlicher Weise bereit und befähigt war.

Die Gedächtnisschrift soll am 8. 11. 2001 Frau Doris Krüger und der Öffentlichkeit übergeben werden. Sie kommt zu einem Zeitpunkt, in dem ihre Themen von besonderer Aktualität sind. Nicht weniger als die Zukunft der deutschen Universität steht in Rede. Zu der damit verbundenen Auseinandersetzung waren von Hartmut Krüger noch viele wichtige Beiträge zu erwarten. Ihr Fehlen ist kaum zu ersetzen; die zentrale Bedeutung von Hartmut Krügers Lebenswerk und -themen möge durch diese Schrift belegt werden.

Für bereitwillige finanzielle Unterstützung der Drucklegung bedanken wir uns bei dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, dem Verein zur Förderung des Deutschen und Internationalen Wissenschaftsrechts und dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft der Universität zu Köln.

Ein dem Andenken Hartmut Krügers gewidmeter Aufsatz Hartmut Schieder-mairs wird an anderer Stelle erscheinen.

Inhaltsverzeichnis

Hartmut Krüger zum Gedächtnis	
Von <i>Klaus Stern</i>	11
Konfessionsgebundene Professuren außerhalb der Theologie an deutschen staatlichen Universitäten	
Von <i>Manfred Baldus</i>	21
Die „Drei-Jahres-Sperre“ – ein Kartell zu Lasten von C 4-Professoren	
Von <i>Hubert Detmer</i>	47
Zur schleichenden Angleichung der Hochschultypen: Auch ein Promotionsrecht für Fachhochschulen?	
Von <i>Volker Epping</i>	61
Weiterbildung in der Wissensgesellschaft	
Von <i>Manfred Erhardt</i>	83
Das Hochschullehrerprivileg des Arbeitnehmererfindungsgesetzes – beibehalten oder abschaffen?	
Von <i>Hermann Fahse</i>	93
Der Hochschulrat in Vechta	
Von <i>Udo Fink</i>	111
Gute wissenschaftliche Praxis: Mehr als die Kehrseite wissenschaftlichen Fehlverhal- tens	
Von <i>Reinhard Grunwald</i>	127
Ist die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Art. 91 a GG noch zeitgemäß?	
Von <i>Axel Hänel</i>	143
Der Bericht der Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“	
Von <i>Peter Hanau</i>	157

Juristenausbildung im Umbruch – Moot Courts als Beitrag zur Praxisnähe der Juristenausbildung	
Von <i>Stephan Hobe</i>	171
Hochschullehrer und Verwaltung – ein Antagonismus?	
Von <i>Johannes Horst</i>	181
Kanzler im Freistaat Sachsen – eine gefahrgeneigte Tätigkeit!	
Von <i>Dieter Leuze</i>	197
Autonomie und Verantwortung staatlicher Hochschulen: Gedanken zum neuen nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz	
Von <i>Wolfgang Lieb</i> und <i>Joachim Goebel</i>	205
Die Hochschulrektorenkonferenz – Repräsentationsorgan der Hochschulrektoren? Zu den Hochschulverfassungsrechtlichen Bindungen des Hochschulvertreters in der Hochschulrektorenkonferenz	
Von <i>Wolfgang Löwer</i>	233
Öffentliche Verwaltung in der Postmoderne. Unter besonderer Berücksichtigung der Hochschulverwaltung	
Von <i>Peter Michael Lynen</i>	251
Der Ombudsmann zur Anhörung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	
Von <i>Stefan Muckel</i>	275
Ausschnitte aus der Mainzer Universitätsgeschichte	
Von <i>Hans Heinrich Rupp</i>	299
Studienstruktur im Umbruch	
Von <i>Hermann Josef Schuster</i>	311
Das Professorenamt im statusrechtlichen Sinne	
Von <i>Rudolf Summer</i>	323
Das Unterrichtswesen. Normsystematische Erwägungen im Anschluß an eine Formulierung in § 6 GewO	
Von <i>Peter J. Tettinger</i>	339

Was ist eine Religionsgemeinschaft? Eine rechtsvergleichende Darstellung am Beispiel der Scientology Church Von <i>Gregor Thüsing</i>	351
Die Forschung an humanen Stammzellen als Ordnungsproblem des Wissenschaftsrechts Von <i>H.-H. Trute</i>	385
Schriftenverzeichnis Hartmut Krüger	407
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	421

Hartmut Krüger zum Gedächtnis*

Von *Klaus Stern*

Befreundeten Kollegen die Gedächtnisrede zu halten, ist besonders schwer. Und wenn der Betrauerte um vieles jünger war, eine junge Gattin, zwei Kinder in Schule und Studium und rüstige Eltern zurückläßt, dann befällt den Gedächtnisredner mehr als Nachdenklichkeit. Die Vergänglichkeit des Lebens wird ihm überdeutlich bewußt. Nur 54 Jahre waren Hartmut Krüger beschieden, zu dessen Gedächtnis wir uns neben der Erinnerung an Herbert Frost hier und heute versammelt haben.

Am 8. Juli 1998 starb Hartmut Krüger, Ordinarius für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unerwartet und in voller Schaffenskraft an einem Abend nach langer Sitzung in Bonn zu Wissenschaftsangelegenheiten gegen Ende des Semesters vor einem Urlaub, den er zur Regeneration so sehr ersehnte, aber nicht mehr erleben durfte.

Hartmut Krüger wurde am 30. August 1943 in der alten Universitätsstadt Greifswald, wo sein Vater, Dr. Gerhard Krüger, als Altphilologe wirkte, der heute mit seiner Gattin unter uns weilt, geboren. 1948 siedelte die Familie nach Niedersachsen über. In Lüneburg legte Hartmut Krüger am traditionsreichen Gymnasium Johanneum 1964 das Abitur ab. Nach einem mehrmonatigen Praktikum bei einer Großbank studierte er an den Universitäten Freiburg i. Br. und Kiel sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer Rechts- und Staatswissenschaften. Nach seinem Zweiten Juristischen Staatsexamen und seiner Promotion 1972 an der Universität Kiel zum Thema „Juristische Aspekte der paritätischen Mitbestimmung“ war er ein Jahr in der Ministerialverwaltung des Landes Schleswig-Holstein tätig. 1973 begann seine wissenschaftliche Laufbahn als wissenschaftlicher Assistent bei Otto Kimminich an der Universität Regensburg, dem er noch – wenige Wochen vor seinem Tode – die Gedächtnisrede zu halten hatte. Dort habilitierte er sich 1983 für Staats- und Verwaltungsrecht.

Neben mehreren Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Göttingen und seiner Heimatuniversität Regensburg wurden ihm Vertretungen im SS 1984 und im WS 1984/1985 an der Universität zu Köln angetragen. Seither standen wir in ständigem persönlichen Kontakt miteinander, vor allem in Fragen der Hochschulpolitik, die ihm sehr am Herzen lag. 1986 wurde er an die Alma Mater Coloniensis

* Wiedergabe der Rede, die in der Gedächtnisveranstaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gehalten wurde.

berufen, zunächst auf eine Professur für Öffentliches Recht. Später wurde – seinen Neigungen entsprechend – seine *Venia legendi* auf Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht erweitert.

Wissenschaftsrecht in allen seinen Facetten und praktische Tätigkeit in der Hochschulpolitik als langjähriger und engagierter Vorsitzender der Kölner Hochschulverbandsgruppe und seit 1998 als stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Hochschulverbandes sowie als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Konvents unserer Universität bildeten einen wesentlichen Bestandteil seines Kölner Wirkens. Daraus erwuchs seine Idee, diese in Deutschland nur spärlich institutionell verankerte Rechtsdisziplin in einer eigenen Forschungsstelle anzusiedeln. 1994 folgte die Fakultät ihm bereitwillig, die Forschungsstelle in ein Universitätsinstitut umzuwandeln. Gleichzeitig berief sie Krüger zum Geschäftsführenden Direktor dieses Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht. Diese Position erlaubte ihm, auf diesem Gebiet zahlreiche Tagungen durchzuführen und Gesprächskreise einzurichten sowie wissenschaftsrechtliche wie wissenschaftspolitische Grundsatzfragen selbst zu behandeln oder diskutieren zu lassen. Als Vorstandsmitglied des „Vereins zur Förderung des Deutschen und Internationalen Wissenschaftsrechts e. V.“ mit Sitz in Köln war er Initiator, Inaugurator, Organisator und Redner zahlreicher Konferenzen zu Themen, die um Wissenschaft und wissenschaftliche Hochschulen kreisten. Gleiches galt für die „Arbeitsgruppe Fortbildung im Sprecherkreis der Universitätskanzler“. Krüger wurde so über Köln und Nordrhein-Westfalen hinaus als exzellenter Kenner aller Probleme des Rechts der wissenschaftlichen Hochschulen und ihres Wirkens, namentlich der Sicherung ihrer Freiheiten und des Schutzes ihrer Selbstverwaltung, bekannt. Viele Kollegen, aber auch staatliche Stellen holten bei ihm Rat ein, nicht zuletzt die Hochschulrechtskommission des Deutschen Hochschulverbandes. Noch am Tage seines Todes, kurz vor Ende des Sommersemesters 1998, war es eben dieses Wissenschaftsrecht, das ihn zu Besprechungen nach Bonn geführt hatte, von denen er nicht mehr in den Kreis seiner geliebten Familie zurückkehren durfte. Doch ich eile voraus; blicken wir zurück auf seine wissenschaftlichen Anfänge.

Nach seiner Promotion und nach der kurzen Tätigkeit in der Praxis entschied sich Krüger für die Wissenschaft und nahm eine wissenschaftliche Assistentenstelle bei Otto Kimminich an. An der Universität Regensburg widmete er sich gleich in seiner Habilitationsschrift zum Thema „Kriterien verfassungsgemäßer Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahre 1983 seiner bevorzugten Forschungsrichtung. Diese Arbeit legte den Grundstein zu seiner tiefdringenden Kenntnis des Wissenschaftsrechts in Deutschland und Österreich, dessen vielfältige Verästelungen ihn seither nicht mehr verlassen sollten. Sein Schriftenverzeichnis weist ca. 50 Aufsätze und Beiträge zu diesem Thema aus. Herausragend sind darunter seine Erläuterungen zu mehreren Paragraphen des Hochschulrahmengesetzes in dem von Kay Hailbronner zu diesem Gesetz herausgegebenen Kommentar. Seit

1975 trat er als ständiger Autor in der Zeitschrift „Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung“ hervor. Sie verdankt ihm mehr als ein Dutzend Abhandlungen.

1989 wußte sich dieses international renommierte Publikationsorgan auch seine organisatorischen Fähigkeiten zu sichern. Es nahm Krüger in die Reihe seiner Herausgeber auf und machte ihn bald zum Geschäftsführenden Herausgeber. In dieser Eigenschaft konnte er seine ausgeprägten Talente, Kontakte zu knüpfen, sei es zu Wissenschaftlern oder in der Wissenschaftspolitik Verantwortlichen, in hohem Maße verwirklichen. Die Kölner Alma Mater und andere Orte waren häufig Stätten von Tagungen und Konferenzen, die Krüger initiierte oder leitete. Wer Hartmut Krügers Fähigkeiten auf dem Gebiet des Wissenschaftsrechts voll würdigen will, muß indessen nicht die Einzelbeiträge studieren, sondern seine besonderen Leistungen für die 1996 erschienene zweite Auflage des Handbuchs des Wissenschaftsrechts ins Auge fassen. Das Vorwort vermerkt: „Die redaktionelle und drucktechnische Herstellung oblag dem Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln unter der Leitung des Mitherausgebers Professor Dr. Hartmut Krüger“. Dieser lakonische Satz verrät nichts von der Kraft und dem physischen und psychischen Engagement, das dahinter stand, ein Handbuch mit annähernd 50 Autoren auf die Beine zu stellen. Manches Gespräch, das er mit mir darüber führte, mündete in Klagen über säumige Autoren. Krüger schaffte indes nicht nur die Vollendung dieses gewichtigen Werkes, sondern er trug selbst acht grundlegende Abhandlungen zu seinem Gelingen bei. Sie betrafen die „Hochschule in der bundesstaatlichen Verfassungsordnung“, die „Hochschule in der europäischen Rechtsordnung“, „Forschung“, „Lehre“, „studentische Selbstverwaltung und studentische Vereinigungen“ sowie über den nationalen Bereich hinausgreifend „Eigenart, Methode und Funktion der Rechtsvergleichung im Wissenschaftsrecht“ und „Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in ausländischen Rechtsordnungen“. Niemand, kein Wissenschaftler, kein Politiker, kein Beamter in der Hochschulverwaltung kann an diesen Grundsatzbeiträgen vorbeigehen, je mehr wir erkennen, daß Forschung die Mutter vieler Dinge ist und auch die Wissenschaft ein Teil unseres Schicksals ist, im Guten wie im Bösen.

Die Legislative des Bundes und der Länder hat heute mehr denn je nicht nur die wissenschaftliche Hochschule als solche, ihre Organisation, ihr Personal, ihre Finanzierung mit Vorschriften überzogen, die ihrerseits wieder neue Richtlinien, Erlasse, Satzungen, Ordnungen gebären – nahezu alle Anwesenden können davon ein Lied singen, leider meist ein garstiges –, sondern auch die Forschung und in jüngerer Zeit sogar die Lehre als die Kerntätigkeiten des Wissenschaftlers. Krüger hat die damit verbundene Problematik in ihrer vollen Tragweite erkannt und darum immer wieder die magna charta der Wissenschaftsfreiheit, den Art. 5 Abs. 3 GG, der ohne Gesetzesvorbehalt formuliert ist, in das Zentrum seines wissenschaftlichen Systems gestellt. In einem der genannten Artikel im Handbuch schreibt er: „Im Vordergrund der Bemühungen um eine Einordnung des Komplexes ‚Hochschule‘ in das Verfassungsrecht steht die Frage nach dem Einfluß der in Art. 5